

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung – Arbeitsunfähigkeits-Schutz

Welche zusätzlichen Leistungen beinhaltet Ihr Versicherungsschutz?

- § 1 Welche Zusatzleistungen erbringen wir, wenn die versicherte Person ihre Tätigkeit auf Grund Arbeitsunfähigkeit nicht ausüben kann? Seite 1
 § 2 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen? Seite 1

Was gilt zusätzlich im Leistungsfall?

- § 3 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird? Seite 1

Welche weiteren Optionen haben Sie bei der Vertragsgestaltung?

- § 4 Wann können Sie den Arbeitsunfähigkeits-Schutz beitragsfrei stellen oder aus Ihrem Vertrag ausschließen? Seite 2

Welche sonstigen Regelungen gelten für Ihren Arbeitsunfähigkeits-Schutz?

- § 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Arbeitsunfähigkeits-Schutz? Seite 2

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung und ggf. weiterer eingeschlossener Besonderer Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gelten folgende Regelungen:

Welche zusätzlichen Leistungen beinhaltet Ihr Versicherungsschutz?

§ 1 Welche Zusatzleistungen erbringen wir, wenn die versicherte Person ihre Tätigkeit auf Grund Arbeitsunfähigkeit nicht ausüben kann?

Leistung aus dem Arbeitsunfähigkeits-Schutz

(1) Kann die versicherte Person⁺ während der Versicherungsdauer⁺ ihre Tätigkeit auf Grund Arbeitsunfähigkeit im Sinne von § 2 nicht ausüben, erbringen wir unter Beachtung der in den Absätzen 2 bis 8 genannten Voraussetzungen bzw. der maximalen Dauer folgende Zusatzleistungen:

a) Wir erbringen monatlich im Voraus eine Zusatzleistung in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeits-Rente und

b) befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für Ihre Berufsunfähigkeits-Versicherung.

(2) Für einen nachträglich in Ihre Versicherung aufgenommenen Arbeitsunfähigkeits-Schutz ist die Wartezeit gemäß § 16 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung hinsichtlich des Beginns der Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen.

Leistungsdauer

(3) Der Anspruch auf Zusatzleistungen aus dem Arbeitsunfähigkeits-Schutz entsteht rückwirkend mit Ablauf des Monats, ab dem die versicherte Person ihre Tätigkeit auf Grund Arbeitsunfähigkeit nicht mehr ausüben konnte. Unsere monatliche Zahlung bzw. die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht erfolgt ab dem nächsten Monatsersten.

(4) Unsere Zusatzleistungen enden zum Ablauf des Monats, in dem

- die versicherte Person nicht mehr arbeitsunfähig ist,
- wir keine Bescheinigung nach § 2 erhalten oder
- die versicherte Person stirbt.

Unsere Zusatzleistungen enden außerdem, wenn

- die maximale Leistungsdauer aus dem Arbeitsunfähigkeits-Schutz von 24 Monaten erreicht ist,
- die Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeit endet oder
- wir Leistungen erbringen, weil die versicherte Person berufsunfähig geworden ist.

Die versicherte Person gilt auch dann weiterhin als arbeitsunfähig, wenn sie Arbeitsversuche im Rahmen einer

- stufenweisen Wiedereingliederung oder
- Umschulung unternimmt. Die Umschulung muss durch den zuständigen Sozialversicherungsträger als Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt worden sein.

(5) Wenn wir bereits Zusatzleistungen aus dem Arbeitsunfähigkeits-Schutz erbracht haben, rechnen wir diese Zeiträume auf die 24 Monate

an.

(6) Der Arbeitsunfähigkeits-Schutz endet, wenn wir für insgesamt 24 Monate eine Zusatzleistung gezahlt haben. Sie müssen dann für diesen keine Beiträge mehr zahlen.

Gleichzeitig anerkannte Berufsunfähigkeit

(7) Solange Leistungen wegen einer anerkannten Berufsunfähigkeit der versicherten Person erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Zusatzleistungen aus dem Arbeitsunfähigkeits-Schutz.

(8) Haben Sie Zusatzleistungen aus dem Arbeitsunfähigkeits-Schutz erhalten und ergibt unsere Leistungsprüfung, dass Ihnen für den Zeitraum Leistungen wegen einer anerkannten Berufsunfähigkeit der versicherten Person zustehen, gilt:

- Wir verrechnen die Zusatzleistungen aus dem Arbeitsunfähigkeits-Schutz mit der anerkannten Berufsunfähigkeits-Rente. Sie erhalten nicht zwei Renten für den gleichen Zeitraum.
- Diesen Zeitraum rechnen wir nicht auf die 24 Monate an, für die wir insgesamt höchstens eine Zusatzleistung aus dem Arbeitsunfähigkeits-Schutz erbringen.

Sonstige Regelungen

(9) Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung auch für die Zusatzleistungen aus dem Arbeitsunfähigkeits-Schutz.

(10) Soweit in Ihrem Versicherungsschein⁺ geregelt ist, dass bestimmte Ursachen und Umstände bei der Ermittlung der Berufsunfähigkeit nicht berücksichtigt werden, so gilt dies auch bei Arbeitsunfähigkeit.

§ 2 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Als arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen gilt die versicherte Person⁺, wenn auf sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von bereits sechs Monaten ärztliche Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen ausgestellt wurden. Davon muss mindestens eine von einem Facharzt ausgestellt worden sein.

(2) Die Bescheinigungen müssen Angaben zu Beginn und voraussichtlicher Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie zu der zugrunde liegenden Diagnose enthalten. Sie müssen den Bestimmungen und Richtlinien der Krankenkassen entsprechen.

(3) Wenn der versicherten Person die Beschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz verboten wird, liegt keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor.

Was gilt zusätzlich im Leistungsfall?

§ 3 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

Ergänzend zu § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gilt:

Zusatzleistungen aus dem Arbeitsunfähigkeits-Schutz müssen Sie bzw. die versicherte Person⁺ spätestens vier Wochen nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit beantragt haben. Bei einer späteren Beantragung erbringen wir keine Zusatzleistungen aus dem Arbeitsunfähigkeits-Schutz.

Welche weiteren Optionen haben Sie bei der Vertragsgestaltung?

§ 4 Wann können Sie den Arbeitsunfähigkeits-Schutz beitragsfrei stellen oder aus Ihrem Vertrag ausschließen?

Keine separate Beitragsfreistellung

(1) Den Arbeitsunfähigkeits-Schutz können Sie nicht separat beitragsfrei stellen. Eine Beitragsfreistellung⁺ ist nur für Ihren gesamten Vertrag möglich (vgl. § 22 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung).

Ausschluss aus dem Vertrag (Teilkündigung)

(2) Sie können den Arbeitsunfähigkeits-Schutz jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung) in Textform⁺ kündigen, sofern wir keine Leistungen aus Ihrer Versicherung erbringen.

(3) Mit Ihrer Kündigung wird diese zusätzliche Leistungs-Option aus Ihrem Vertrag ausgeschlossen. Einen Rückkaufswert erhalten Sie nicht ausgezahlt. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Welche sonstigen Regelungen gelten für Ihren Arbeitsunfähigkeits-Schutz?

§ 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Arbeitsunfähigkeits-Schutz?

Ergänzend zu § 24 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gilt:

Machen Sie bzw. die versicherte Person⁺ in den ersten zehn Jahren nach Beginn des Arbeitsunfähigkeits-Schutzes Leistungen geltend, prüfen wir die vorvertragliche Anzeigepflicht⁺.